

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0031/2005
	Erstelldatum:	18.10.2005
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/Mei
Investitionskosten im Seniorenzentrum Heilig-Geist-Stift		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Strobl, Martin		
Beratungsfolge	08.11.2005	Stiftungsausschuss
	28.11.2005	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Abrechnung der von der Regierung der Oberpfalz mit Bescheid vom 24.11.2003 festgesetzten Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 SGB XI für die Pflegeeinrichtung Heilig-Geist-Stift Amberg in Höhe von bis zu 9,82 € pro Tag und Platz ab 01.01.2006 gegenüber den Kostenträgern wird genehmigt.

Sachstandsbericht:

Die Anerkennung der von der Regierung der Oberpfalz beschiedenen Investitionskosten durch den Bezirk Oberpfalz als Kostenträger für Sozialhilfefälle in Altenheimen ist eine seit Jahren bestehende Auseinandersetzung zwischen den beiden Institutionen Regierung der Oberpfalz und Bezirk Oberpfalz, die auf dem Rücken der Heimträger ausgetragen wird. Der Blockadehaltung der Sozialhilfeträger, nicht nur in der Oberpfalz, wurde mittlerweile aber durch rechtskräftige Urteile Einhalt geboten.

Diese Veränderung der Rechtslage hat nun erfreulicherweise auch für die Investitionskosten des Seniorenzentrums Heilig-Geist-Stift eine Klärung gebracht. Die Regierung der Oberpfalz hat endlich mit Bescheid vom 27.09.05 den sofortigen Vollzug ihres Bescheides vom 24.11.2003 angeordnet und festgestellt, dass sie den erhobenen Widerspruch mangels Klagebefugnis für unzulässig hält und der eingelegte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Bisher wurde vom Heilig-Geist-Stift eine Abrechnung der höheren Investitionskosten nicht umgesetzt, da dies aufgrund der ablehnenden Haltung des Bezirks dazu geführt hätte, dass gegenüber den Bewohnern unterschiedliche Pflegesätze bei gleicher Leistung abgerechnet worden wären. Diese Ungleichbehandlung wäre vor allem den Bewohnern, die die Heimkosten aus eigenen Einkünften und Vermögen bezahlen müssen, nicht zu vermitteln gewesen.

Mit dem jetzt vorliegenden Bescheid der Regierung Oberpfalz ist auch der Bezirk Oberpfalz zur Umsetzung der beschiedenen Investitionskosten verpflichtet worden. Deshalb wird vorgeschlagen, ab 01.01.2006 die von der Regierung der Oberpfalz festgesetzten Investitionskosten gegenüber den Kostenträgern (Bewohnern, Pflegekassen, Bezirk) abzurechnen.

Eine frühere Umsetzung ist nicht möglich, da es sich auch bei den Investitionskosten um eine Erhöhung der Heimentgelte handelt und auch in diesem Fall die Anhörung der Bewohner und die 4-Wochen-Frist bis zur Umsetzung bei der Abrechnung der neuen Pflegesätze eingehalten werden muss.

Sollte der Bezirk Oberpfalz gegen die Entscheidung der Regierung der Oberpfalz Klage einreichen, kommt dieser nach derzeitiger Rechtslage keine aufschiebende Wirkung zu. Außerdem hat das Sozialgericht Bayreuth in einem vergleichbaren Verfahren bereits per Gerichtsbescheid festgestellt, dass der Bezirk nicht widerspruchsbefugt ist. Diese Entscheidung ist auch nach Mitteilung der Regierung der Oberpfalz rechtskräftig geworden. Dadurch ist die Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Stiftungsausschusses sehr solide.

.....
(Dr. Knerer, Rechtsdirektor)

Anlagen: Schreiben der Regierung der Oberpfalz

Verteiler:

Stadträte

Mitglieder Stiftungsausschuss

Referat 2

Referat 4

Amt 4.5

zum Akt Beschlussvorlagen

Reg. Akt